



Zl. AG-34/993/2022

Betreff: **Klagenfurter Ausgleichsabgabenverordnung 2023**

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 28.12.2022, Zl. AG-34/993/2022, betreffend die Erhebung einer Ausgleichsabgabe (Klagenfurter Ausgleichsabgabenverordnung)

Gemäß § 14 des Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetzes – K-PStG, LGBl. Nr. 55/1996, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 29/2020 und § 14 des Klagenfurter Stadtrechtes 1998 – K-KStR 1998, LGBl. Nr. 70/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 48/2021, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Als Ersatz für jene Stellplätze oder Garagen, die infolge der örtlichen Gegebenheiten bei Vorhaben im Sinne des § 13 Abs. 1 des Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetzes – K-PStG, LGBl. Nr. 55/1996, i.d.g.F., nicht errichtet werden können, wird eine Ausgleichsabgabe erhoben.

§ 2 Ausmaß

Die Ausgleichsabgabe beträgt je Stellplatz eines einspurigen Kraftfahrzeuges EUR 700,--, je Stellplatz eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges EUR 2.500,--.

§ 3 Schuldner

- (1) Abgabenschuldner ist der Inhaber der Baubewilligung, in deren Auflagen festgelegt ist, für wie viele Stellplätze eine Ausgleichsabgabe zu entrichten ist.
- (2) Der Abgabenbescheid, mit welchem die Abgabe vorgeschrieben wird, ist nach Beginn der Ausführung des Bauvorhabens zu erlassen.

§ 4 Gleichstellungsklausel

Die in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.



(2) Die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 13.12.1980, Zl. 16.029/80, in den Fassungen vom 11.04.1984, Zl. 15.501/83, 05.12.1984, Zl. 21.309/84, und vom 29.05.2001, Zl. 34/401/2001, betreffend die Erhebung einer Ausgleichsabgabe (Klagenfurter Ausgleichsabgabenverordnung) tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:

Christian Scheider